

Allgemeine Auftragsbedingungen für Ausbildungsleistungen

1. Geltungsbereich der Auftragsbedingungen

Die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Ausbildungsleistungen gelten für alle Verträge bzw. Aufträge zwischen der EPOS Beratungsgesellschaft im Gesundheitswesen mbH (nachstehend EPOS genannt) und ihren Auftraggebern über Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen (nachstehend Ausbildung genannt), soweit nicht schriftlich eine abweichende Regelung vereinbart oder gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Sie ist Bestandteil der Vereinbarung zwischen EPOS und dem Auftraggeber.

2. Durchführung des Auftrages

(1) Inhalt und Umfang der Ausbildung ergibt sich aus dem Angebot bzw. Auftrag mit dem darin vereinbarten Ausbildungsprogramm (in der Regel Anlage 1).

(2) EPOS behält sich ggf. vor, einen Ersatzreferenten einzusetzen und/oder den Ausbildungsinhalt zu ändern bzw. dem aktuellen Stand der Wissenschaft anzupassen, soweit die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch gefördert und nicht gefährdet wird.

(3) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein Erfolg.

(4) Der Auftraggeber verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter der EPOS gefährden könnte.

3. Rechtsbeziehungen

(1) Das Ausbildungsvertragsverhältnis berechtigt und verpflichtet ausschließlich den Auftraggeber und EPOS. Die vertraglichen Beziehungen mit den einzelnen Teilnehmern/innen sind nicht Gegenstand des Ausbildungsvertrages. Die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und den Teilnehmern/innen werden ausschließlich im eigenen Namen, auf Rechnung und eigene Verantwortung des Auftraggebers begründet.

(2) Der Auftraggeber ist dabei nicht berechtigt, für EPOS zu handeln oder Verpflichtungen für EPOS einzugehen.

4. Inhouse Ausbildungen

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die seinerseits erforderlichen Voraussetzungen für den erfolgreichen Ausbildungsverlauf zu schaffen. Dazu gehören insbesondere:

- die Information der Teilnehmern/innen über die Art der vereinbarten Ausbildung und deren Zielsetzung.
- die rechtzeitige Bereitstellung und Absicherung der erforderlichen Ausbildungsräume und der mit EPOS abgestimmten Infrastruktur sowie technischen Voraussetzungen. Die Bereitstellung eines Beamer ist generell erforderlich.
- die Mitteilung der endgültigen Teilnehmerzahl für die jeweilige Ausbildung spätestens zehn (10) Werktagen vor Ausbildungsbeginn an den im Angebot/Auftrag genannten Ansprechpartner von EPOS.

(2) Die Methodik der Wissensvermittlung ist jeweils für eine maximale Teilnehmerzahl konzipiert. Von der maximalen Teilnehmerzahl weicht EPOS nur auf Wunsch des Auftraggebers ab und nur wenn das Ausbildungsziel dadurch nicht gefährdet wird. In solchen Fällen wird EPOS die Ausbildergestaltung zur Gewährleistung der Ausbildungsziele nach Möglichkeit modifizieren.

EPOS ist berechtigt nach eigenem, pflichtgemäßem Ermessen, eine Aufnahme von Teilnehmern über eine didaktisch vertretbare Maximalteilnehmerzahl zu verweigern. Nimmt EPOS ungeachtet dieses Rechtes auf Verlangen des Auftraggebers weitere Teilnehmer in die Ausbildung auf, so ist jegliche Gewährleistung für den ordnungsgemäßen Ausbildungsverlauf ausgeschlossen.

5. Öffentliche Ausbildungen

(1) Die von EPOS angebotenen Ausbildungen stehen grundsätzlich jedem Bildungswilligen offen. Würden für einzelne Ausbildungen Zugangsvoraussetzungen festgelegt, so basieren diese auf fachlichen Gesichtspunkten. Die Entscheidung über die Zulassung/Nichtzulassung eines Teilnehmers zur jeweiligen Ausbildung seitens EPOS ist insoweit nicht anfechtbar.

(2) Teilnehmeranmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs bis zum Erreichen der Höchstteilnehmerzahl berücksichtigt. Da bei den Ausbildungen die Teilnehmerzahl grundsätzlich begrenzt ist, liegt eine frühzeitige Anmeldung im Interesse der Teilnehmer/innen.

(3) Der Auftraggeber verpflichtet die Teilnehmer dazu:

- die Information der Teilnehmern/innen über die Art der vereinbarten Ausbildung und deren Zielsetzung;
- die Hausordnung am Ort der Veranstaltung anzuerkennen;
- die Regeln zum Erwerb der Leistungsnachweise in den besuchten Ausbildungen anzuerkennen;
- regelmäßig an den Ausbildungen teilzunehmen, sofern eine Anwesenheitspflicht besteht;
- mit Anwesenheitsnachweisen einverstanden zu sein;

(4) EPOS behält sich vor, ausgeschriebene Ausbildungen bei zu geringer Beteiligung oder aus anderen dringenden Gründen abzusagen. EPOS ist in diesem Falle verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen ohne Abzug zurück zu erstatten. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch des Auftraggebers und/oder des/der Teilnehmers/in ist ausgeschlossen

(5) Die von EPOS bereitgestellten Schulungsbücher, Präsentationen, Formulare etc. unterliegen dem Copyright. Diese dürfen weder gesamt noch auszugsweise ohne schriftliche Genehmigung durch EPOS in irgendeiner Form, reproduziert, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden. Dies betrifft auch vom Auftraggeber oder Teilnehmer selbst durchgeführte Schulungsmaßnahmen.

6. Vergütung

(1) Die Ausbildungshonorare oder sonstigen Vergütungen müssen vom Auftraggeber gemäß den vereinbarten Zahlungsterminen entrichtet werden. Andernfalls ist EPOS berechtigt, Ausbildungsleistungen bis zur vollständigen Bezahlung zu verweigern und Bescheinigungen, Zeugnisse usw. erst nach vollständiger Zahlung auszugeben.

(2) Nimmt ein/eine Teilnehmer/in die Ausbildung aus einem von ihm/ihr oder dem Auftraggeber zu vertretenden Grund nicht auf, so ist das Honorar unbeschadet dessen zu zahlen. Das gleiche gilt, wenn ein/eine Teilnehmer/in die Ausbildung vorzeitig abbricht bzw. die Ausbildung nicht fortsetzt. Bricht ein/eine Teilnehmer/in eine Ausbildung aus nachweislich wichtigen persönlichen oder betrieblichen Gründen ab, so werden die noch fehlenden Ausbildungsstunden nach Wahl von EPOS zur späteren Fortsetzung gutgeschrieben oder ausgezahlt. EPOS ist zur Rückerstattung der Vergütung grundsätzlich nicht verpflichtet

(3) Sofern nicht anders geregelt, wird die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zzgl. zu den vereinbarten Vergütungen berechnet.

(4) Die Rechnungsbeträge werden innerhalb von 10 Werktagen zur Zahlung fällig.

(5) Eine Aufrechnung gegen Forderungen der EPOS auf Honorar oder sonstige Vergütung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7. Haftung und Mängelbeseitigung

- (1) EPOS haftet für schuldhaft verursachte Schäden. Dasselbe gilt für die Haftung der EPOS nach § 278 BGB.
- (2) Die vertragliche Haftung ist auf die Höhe der Vergütung beschränkt.
- (3) EPOS haftet für Sach- und Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Personals von EPOS. Die Einhaltung der Verkehrssicherungspflichten am Ausbildungsort ist bei Inhouse Ausbildungen Sache des Auftraggebers.
- (4) Als einzelner Schadensfall ist die Summe der Schadensersatzansprüche aller Beteiligten zu verstehen, die sich aus ein und derselben Handlung ergeben oder die von demselben Anspruchsberechtigten aus verschiedenen Handlungen gegen EPOS oder ihre Experten geltend gemacht werden, soweit ein rechtlicher oder wirtschaftlicher Zusammenhang besteht.
- (5) Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes der Beanstandung geltend zu machen. Alle Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers verjähren sechs Monate nachdem EPOS die vereinbarte Leistung erbracht hat.

8. Geheimhaltung, Datenschutz und Schutzrechte

- (1) EPOS und der Auftraggeber verpflichten sich über alle Angelegenheiten der jeweils anderen Partei, insbesondere über den Gang der Geschäfte, über Bezugsquellen, Kunden und Rechnungsdaten sowie über Kalkulationen und Jahresabschlüsse, gewerbliche Schutzrechte sowie Know-how Stillschweigen zu bewahren. Dies betrifft besonders auch bekanntgewordene patientenbezogenen Informationen. Beide Parteien haben dafür zu sorgen, dass ihnen zugängliche, die jeweils andere Partei betreffende Unterlagen, nicht in die Hände oder zur Kenntnis Dritter gelangen.
- (2) EPOS darf Berichte, Gutachten, und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- (3) EPOS und die von ihr eingesetzten Experten werden die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und andere zur Kenntnis gelangten Informationen ausschließlich für die beauftragte Projektbearbeitung nutzen.
- (4) Die von EPOS eingesetzten Experten sind über die geltenden Datenschutzvorschriften ausreichend informiert, zur Geheimhaltung verpflichtet und sie sind sich über die Konsequenzen einer etwaigen Verletzung bewusst.
- (5) Der Auftraggeber erkennt an, dass alle Rechte an allen Unterlagen und Informationen, einschließlich etwaiger Programmindikatoren und Programmprotokolle, der Software, Handbücher, Berichte, Mitteilungen, Daten sowie aller Kopien davon zu jeder Zeit im alleinigen Eigentum der EPOS stehen. Dies bezieht sich auch auf sämtliche durch die genannten Materialien verkörperten intellektuellen und gewerblichen Schutzrechte wie das Copyright, Rechte an der Datenbank, geschützte Geschäftsgeheimnisse, Entwurfsrechte, Marken- und Patentrechte und alle derartigen oder ähnlichen Rechte. Der Auftraggeber verpflichtet sich alles zu unterlassen, was die genannten Rechte der EPOS in irgendeiner Weise rechtlich oder tatsächlich beeinträchtigen kann.
- (6) Der Auftraggeber erklärt sich bereit, von EPOS als Referenz aufgeführt zu werden.
- (7) Diese Bestimmungen gelten auch nach Beendigung des Vertrages fort, es sei denn, die Einhaltung der Verpflichtung ist der Partei aufgrund entgegenstehender berechtigter Interessen rechtlich nicht zumutbar. Der Nachweis der Unzumutbarkeit obliegt der betreffenden Partei.

9. Abwerbung

- (1) Der Auftraggeber verpflichtet sich, während der Vertragslaufzeit und innerhalb von 12 Monaten nach Vertragsbeendigung keine Experten von EPOS abzuwerben, anzustellen oder Ihnen Aufträge auf eigene Rechnung zu erteilen.
- (2) Im Falle der Zuwiderhandlung verpflichtet sich der Auftraggeber zur Zahlung einer einmaligen Abstandszahlung in Höhe von 75% der Brutto-Jahresbezüge des Experten, mindestens jedoch 50.000,00 Euro pro abgeworbenem Experten zzgl. der USt.

10. Sonstiges

- (1) Der Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.